Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark

Sitzungstermin:

22.11.2023

Sitzungsbeginn:

18:00 Uhr

Sitzungsende:

18:45 Uhr

Ort, Raum:

HIGIS-Zentrum, Konferenzraum

ANWESENHEIT:

Vorsitz	
Herr Bernhard Jüngling	Verbandsvorsteher
Mitglieder	
Herr Alexander Bell	
Herr Hans Walter Blankenheim	
Herr Jakob Blum	beratendes Mitglied
Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister
Herr Dieter Demoulin	
Herr Hendrik Eltze	
Herr Bernd Jakoby	
Herr Hans-Jakob Meyer	anwesend bis TOP 03
Herr Alois Reinarz	stellvertretender Verbandsvorsteher
Herr Lothar Schütz	
stellvertretende Verbandsvorsteher	
Frau Ruxandra Gericke	Ortsbürgermeisterin Wiesbaum
Verwaltung	
Herr Uwe Hochmann	SG Haushalt
Herr Stefan Mertes	Protokollführer
Fehlende Personen:	
Mitglieder	
Herr David Mastiaux	entschuldigt

Die Mitglieder der Verbandsversammlung waren durch Einladung vom 09.11.2023 auf Mittwoch, 22.11.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohnerfragen
- 2. Niederschrift der letzten Sitzung
- 3. Beteiligungsbericht der HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH
- 4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark für das Jahr 2024
- 5. Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2020
- 6. Bauleitplanung des Zweckverbandes 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "IGP"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlage
- 7. Informationen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 8. Niederschrift der letzten Sitzung
- 9. Bauanträge / Bauvoranfragen
- 10. Grundstücksangelegenheiten
- 11. Informationen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorsitzenden, den Tagesordnungspunkt 05 :

"Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2020"

Vorziehen und als neuen Tagesordnungspunk 03 zu behandeln. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 12

NEUE TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohnerfragen
- 2. Niederschrift der letzten Sitzung
- 3. Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2020
- 4. Beteiligungsbericht der HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark für das Jahr 2024
- 6. Bauleitplanung des Zweckverbandes 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "IGP"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlage
- 7. Informationen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 8. Niederschrift der letzten Sitzung
- 9. Bauanträge / Bauvoranfragen
- 10. Grundstücksangelegenheiten
- 11. Informationen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragen

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.06.2023 wurde allen Verbandsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 3: Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage: 1-0332/23/50-012

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt der Verbandsvorsteher nicht teilgenommen und rückt vom Tisch ab. Den Vorsitz übernimmt der stellv. Verbandsvorsteher Alois Reinarz. Dieser hat den Verbandsvorsteher im Prüfungszeitraum nicht vertreten.

Sachverhalt:

a) Bericht zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum"

Gemäß § 113 Abs. 3 der GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" obliegt die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein

Der Prüfbericht ist den Verbandsmitgliedern zugegangen. Der Vorsitzende der Rechnungsprüfung trägt das Ergebnis der Prüfung vom 21.06.2023 vor.

b) Feststellung des Jahresergebnisses 2020 des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum"

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung findet analog Anwendung auf den Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum".

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben. Somit beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher/in, soweit diese den Verbandsvorsteher vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" obliegt die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Diese Prüfung ist am 21.06.2023 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

 c) Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" gem. § 114 GemO

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung findet analog Anwendung auf den Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum".

Gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" obliegt die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein hat den Jahresabschluss 2020 am 21.06.2023 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Somit beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers, der stellvertretenden Verbandsvorsteher, soweit diese den Verbandsvorsteher vertreten haben sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschluss zu b)

Feststellung des Jahresergebnisses 2020

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja 11

Beschluss zu c)

Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher/in, soweit sie den Verbandsvorsteher vertreten haben, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Ja 11

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 4:

Beteiligungsbericht der HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH

Vorlage: B-0078/23/50-015

Sachverhalt:

Der aktuelle Beteiligungsbericht an der HIGIS GmbH ist Bestandteil des Haushaltsplanes 2024 und wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung anerkannt und mit der Haushaltssatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 5:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark für

das Jahr 2024

Vorlage: 1-0558/23/50-013

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2024 wurde der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher zugeleitet.

In der Zeit vom 06.11.2023 bis zum 20.11.2023 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 342.390 € und Aufwendungen in Höhe von 250.410 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 91.980 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt +118.960 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 0,00 € und die Auszahlungen 30.000 €, sodass ein negativer Saldo von -30.000 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt -88.960 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf 30.000 € zur Weiterleitung an die HIGIS GmbH festgesetzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

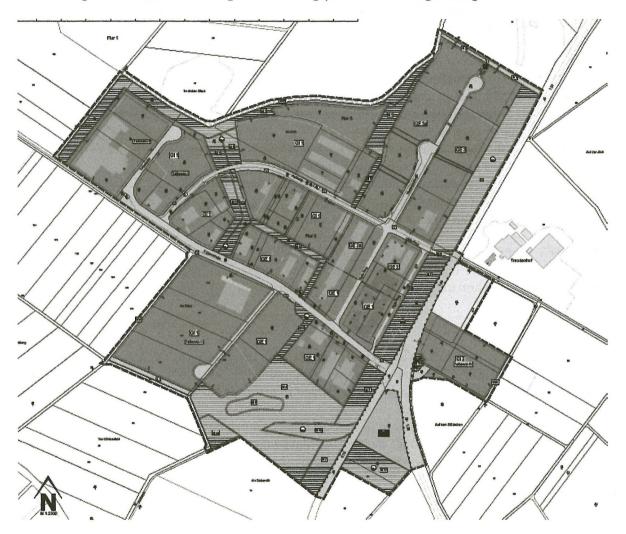
TOP 6:

Bauleitplanung des Zweckverbandes - 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "IGP"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlage Vorlage: 2-0562/23/50-017

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat am 19.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "IGP der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" gefasst mit dem Ziel, den Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen zu bedienen und den Bebauungsplan an die umfangreichen Änderungsbedarfe der vergangenen Jahre anzupassen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes ist nachfolgend abgedruckt:



Das beauftragte Planungsbüro isu, Bitburg, hatte den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen in der öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes am 14.06.2023 vorgestellt und erläutert. Die Verwaltung wurde durch den Zweckverband beauftragt, das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) in die Wege zu leiten.

Der Entwurf der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "IGP der VG Gerolstein in Wiesbaum" hat einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 27.07.2023 bis 25.08.2023 bei der Verbandsgemeinde Gerolstein öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung hierüber erfolgte in der Wochenzeitung "Gerolstein aktuell" vom 14.07.2023, Ausgabe 28/2023.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.07.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Von Geschäftsführer Stefan Mertes werden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlage sowie die Würdigung des Planungsbüros isu, Bitburg, hierzu in der Sitzung des Zweckverbandes vorgetragen. Die jeweiligen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag hierzu sind aus der als Anlage beigefügten Zusammenstellung ersichtlich und wurden den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor der Sitzung zugeleitet.

Die zentralen Erkenntnisse aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung:

- Diverse Hinweise zu Leitungsverläufen, historischen Funden, Kompensation Maßnahmen etc.
- Hinweise zum Ökokonto: Nutzungskonflikte aufgrund der Bundesförderung für klimaangepasstes Waldmanagement
- Erforderlichkeit der Überprüfung der bisher festgesetzten, durchgeführten und neu durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen
- Ermittlung Ausgleichsbedarf für überplante Kompensationsflächen; Definition neuer Ausgleichsmaßnahmen und -flächen
- Erstellung Entwässerungskonzeption für Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der vorliegenden Probleme vor Ort
- ➤ Ermittlung der Vorbelastung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Lärm und Geruch) Erforderlichkeit einer gutachterlichen Aufarbeitung
- > Eintragung von Bauverbotszonen im Bereich der Kreis- und Landesstraße
- ➤ Hinweise zu einer potenziellen Überflutungsgefährdung des geplanten Feuerwehrhauses Festsetzung von Vorsorgemaßnahmen für Starkregenereignisse

In einer der nächsten Sitzung sollen dem Zweckverband seitens der Fachplaner die Entwässerungskonzeption, die Ergebnisse der Umwelt- und Artenschutzprüfung sowie die Untersuchung der Immissionsrichtwerte (Lärm und Geruch) vorgestellt werden.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt die während der frühzeitigen Offenlage nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise vollumfänglich zu Kenntnis und beauftragt das Planungsbüro isu, Bitburg, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen bzw. zu erweitern.

Die notwendigen Fachplaner können – sofern noch nicht erfolgt - durch den Verbandsvorsteher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beauftragt werden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden über die eingeleiteten Schritte auf dem Laufenden gehalten.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 7: Informationen, Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert über den Baustart im Rahmen der Unternehmenserweiterung des Unternehmens "Agrarshop Online GmbH".

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:

Bernhard Jüngling Stefan Mertes
(Vorsitzender) (Protokollführer)

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein für die Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" (ZV IGP)

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – des ZV IGP für das Haushaltsjahr 2020 in seiner Sitzung am 21.06.2023 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt, der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war von der Verbandsgemeinde Gerolstein der Verwaltungsmitarbeiter Uwe Hochmann anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen lagen in Verantwortung von Herrn Bernhard Jüngling als Verbandsvorsteher des ZV IGP und von Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss des IGP,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung anhand von Stichproben.

Insbesondere wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss folgendes geprüft:

- das Ergebnis des Jahres 2020 in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Bilanz und Überträge der maßgeblichen Werte der Bilanz aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020
- die Entwicklung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde
- die Entwicklung der Verbindlichkeiten bezügl. Darlehen für Investitionen
- die Entwicklung des Eigenkapitals
- Haushaltsausgleich

Weiterhin wurden folgende Sachverhalte anhand der digital hinterlegten Rechnungen stichprobenweise (fast zu 100-Prozent) überprüft:

- Gremien KST 1114000000
- Versicherungen KST 1146000000
- Liegenschaften KST 1142000000
- Gemeindestraße KST 541000000
- Straßenbeleuchtung KST 5410000001
- Straßenreinigung/Winterdienst KST 5410000002
- Steuer, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen KST 611000000
- Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft KST 612000000

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2020 den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV IGP. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des ZV IGP sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrundeliegenden Annahmen sind angegeben.

Vor Abgabe dieses Prüfungsberichtes an die Verbandsversammlung soll dem Verbandsvorsteher Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben werden.

Da keine Einwendungen gemacht wurden, verzichtet Verbandsvorsteher Bernhard Jüngling auf eine Stellungnahme.

Gerolstein, den 21.06.2023 Hans-Jakob Meyer

Vorsitzender RPA VG Gerolstein

Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2024 gem. § 90 Abs. 2 GemO

<u>für die HIGIS - Bauträger - und Betriebsgesellschaft mbH,</u> <u>Higis-Ring 2, 54578 Wiesbaum</u>

I. Vorbemerkungen

Auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinden ist für die HIGIS GmbH den Gesellschaftern

> Zweckverband Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein

> Ortsgemeinde Wiesbaum

ein Beteiligungsbericht zur Erörterung in öffentlicher Sitzung vorzulegen. Die Einwohner sind in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten und sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

II. Allgemeines

1. Namen des Unternehmens: HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH,

Higis-Ring 2, 54578 Wiesbaum

2. Rechtsform: Privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter

Haftung

3. Gründungsjahr: 1997

4. Stammkapital 1997 bis 2001: 100.000.00 DM

Aufteilung: 31.000,00 DM Zweckverband IGP

20.000,00 DM Ortsgemeinde Wiesbaum

10.000,00 DM KSK Vulkaneifel 10.000,00 DM Volksbank Eifel

10.000,00 DM WFG Vulkaneifel / Daun 10.000,00 DM Handwerkskammer Trier 9.000,00 DM Reserve Zweckverband

Gesamtsumme: 100.000,00 DM

Stammkapital ab 2002: 51.300,00 €

Aufteilung: 15.860,00 € Zweckverband IGP

10.230,00 € Ortsgemeinde Wiesbaum

5.150,00 € KSK Vulkaneifel 5.150,00 € Volksbank Eifel

5.150,00 € WFG Vulkaneifel / Daun 5.150,00 € Handwerkskammer Trier

4.610.00 € Reserve Zweckverband

Gesamtsumme: 51.300.00 €

Stammkapital 2024: keine Veränderung vorgesehen

5. Organbeschlüsse:

Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit

je 100 DM (51,13 €) Geschäftsanteil = 1 Stimme

Aufsichtsratsbeschlüsse

mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitalieder

6. Organbesetzung

für die Ortsgemeinde Wiesbaum:

a) Gesellschafterversammlung

200 Stimmanteile von insgesamt 1.000

b) Aufsichtsrat

1 Stimme von insgesamt 8

für den Zweckverband IGP:

a) Gesellschafterversammlung 310 Stimmanteile von insgesamt 1.000

b) Aufsichtsrat

3 Stimmen von insgesamt 8

7. Erfüllungszweck:

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Stärkung der heimischen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen im regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandort der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum.

Primäre Aufgabe ist die Trägerschaft und Fortentwicklung des Gründer- und Innovationscenters "HIGIS". Auch zukünftig sieht die Geschäftsführung die Hauptzielsetzung darin, den Bekanntheitsgrad des HIGIS-Zentrums dauerhaft zu erhöhen, um eine gute Auslastung zu erreichen und auch das Potential von möglichen Mietern zu vergrößern. Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks dienlich sind.

8. Wirtschaftslage:

Die HIGIS mbH ist weiterhin finanziell relativ solide aufgebaut. Neben dem Stammkapital haben die Ortsgerneinde Wiesbaum und der Zweckverband IGP bisher keine Nachschüsse vorgenommen. Allerdings zeigen die laufenden Erfolgszahlen, dass mit den vorhandenen Finanz- und Kostenstrukturen ein jährlich ausgeglichenes Erfolgsergebnis nur sehr schwierig möglich ist.

Im Geschäftsjahr 2023 ist die Mietauslastung mit nahezu 96 % sehr zufriedenstellend; dadurch ist die Ertragssituation relativ stabil. Es gilt nach wie vor, für leerstehende Produktionsflächen sowie für Büroräume ständig weitere Mieter zu werben. Die Finanzgestaltung der Gesellschaft lässt derzeit bei der Ausgabenbetrachtung keine weiteren Einsparpotentiale erkennen. Vielmehr sind negative Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der Gesellschaft infolge der deutlichen Erhöhung der Energie- sowie Lebenshaltungskosten zu befürchten. Positiv wirkt sich derzeit aus, dass rd. zwei Drittel des Gesamtwärmebedarfs aus der nahegelegenen Biogasanlage zu relativ stabilen Preisen gedeckt werden kann und für den restlichen Wärmebezug sowie für den Strombedarf mittelfristig vertragliche Regelungen bestehen.

Im Geschäftsjahr 2022 lag gemäß geprüftem Jahresabschluss ein Buchverlust von 19.949,34 € vor, den der Gesellschafter "Zweckverband IGP" in voller Höhe finanziell ausgeglichen hat; das Bilanz-volumen beläuft sich zum 31.12.2022 gleichlautend in Aktiva und Passiva auf 4.524.341,00 €.

Für die Wirtschaftsjahre 2023 / 2024 wird trotz der zu erwartenden Kostensteigerungen versucht, ein zufriedenstellendes und wirtschaftlich vertretbares Ergebnis zu erzielen.

III. Bilanzkennzahlen zum Beteiligungsbericht 2024

Kennzahl	Ermittlung der Kennzahl	2022 tatsächlich	2023 KalkWerte	2024 Planwerte
		% / T€	% / T€	% / T€
1. Ertragslage				
1.1. Eigenkapitalrentabilität	(Jahresergebnis x 100) : Eigenkapital	0,00%	0,00%	0,00%
1.2. Gesamtkapitalrentabilität	(Jahresergebnis + Fremdkapitalz. x 100) : Gesamtkapital	1,15%	1,12%	1,14%
1.3. Cash-Flow	Jahresergebnis + Abschreibungen - Auff. Ertragszuschüsse	99 T€	87 T€	86 T€
2. <u>Vermögensaufbau</u>				
2.1. Anlagenintensität	(Anlagevermögen x 100) : Gesamtvermögen	97,00%	97,20%	97,00%
2.2. Intensität Umlaufverm.	(Umlaufvermögen x 100) : Gesamtvermögen	3,00%	2,80%	3,00%
3. Anlagenfinanzierung	Series (Series et al.			
3.1. Anlagendeckung I	(Eigenkapital x 100) : Anlagevermögen	61,00%	61,00%	61,20%
3.2. Anlagendeckung II	((Eigenkapital + langfr. Fremdkapital) x 100) : Anlageverm.	100,30%	100,10%	100,30%
4. Kapitalausstattung				
4.1. Eigenkapitalquote	(Eigenkapital x 100) : Gesamtkapital	60,20%	60,40%	60,00%
4.2. Fremdkapitalquote	(Fremdkapital x 100) : Gesamtkapital	39,80%	40,10%	40,00%
5. <u>Liquidität</u>				
5.1. Liquiditätsgrad I	Liquide Mittel : kurzfristiges Fremdkapital	0,75	0,70	0,73
5.2. Liquiditätsgrad II	(Liquide Mittel + Forderungen) : kurzfristiges Fremdkapital	0,93	0,92	0,94
5.3. Liquiditätsgrad III	Umlaufvermögen : mittel- und kurzfristiges Fremdkapital	0,70	0,73	0,71

aufgestellt:

545/78 Wiesbaum im Oktober 2023

(Klaus Eilert) Prokurist Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

vom 24.07.2023 bis zum 25.08.2023 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 20.07.2023 bis zum 25.08.2023

Verbandsgemeinde Gerolstein, IGP Wiesbaum, 8. Änd. und Erw. des BP "Industrie- und Gewerbepark"

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name	e der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	21.07.2023
02.	DB Immobilien Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt	-
03.	Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen	14.08.2023
04.	Bundesamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen	20.08.2023
05.	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen	27.07.2023
06.	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West, Raimundstraße 48-54, 60431 Frankfurt	-
07.	Deutscher Wetterdienst, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz	25.08.2023
08.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR – Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	09.08.2023
09.	DN Services Immobilien gmbH, Weilburger Str. 22, 60327 Frankfurt a. Main	-
10.	Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt a. Main	29.08.2023
11.	Eifel Tourismus GmbH, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm	-

1670 IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 1

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

werbepark"

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage:	☑ Offenlage:□		250 010100100 2010190 130 130 130 130 130 130 130 130 130 13
12. Landesverba	nd Rheinland-Pfalz der Dei	utschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. c/o Eifelverein	~

12.	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. c/o Eifelverein e.V. Stürtzstraße 2-6, 54349 Düren	
13.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz	23.08.2023
14.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55473 Hahn-Flughafen	- 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1.3 - 1
15.	Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier	01.08.2023
16.	Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 10, 54290 Trier	-
17.	Forstamt Hillesheim, Lammesdorfer Straße, 54576 Hillesheim	18.08.2023
18.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56007 Koblenz	21.07.2023
19.	Natur- und Geopark Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun	-
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier	24.08.2023
21.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Postfach 12 20, 54543 Daun	25.08.2023
22.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, FB-Leiter, Postfach 12 20, 54543 Daun	31.08.2023
23.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, Postfach 12 20, 54543 Daun	26.07.2023
24.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel	-
25.	Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	-
26.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	16.08.2023
27.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Postfach 27, 55453 Gensingen	-
28.	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier	17.08.2023
29.	LBB Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier	27.07.2023
30.	LBB Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau	-
31.	LBM Gerolstein, Brunnenstraße, 54568 Gerolstein	14.08.2023
32.	NABU Rheinland Pfalz, Postfach 16 47, 55006 Mainz	-
33.	Deutsche Post, Real Estate Management West, Geschäftsort Bonn, Fritz Schäffer-Str. 13, 53113 Bonn	
34.	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn, Steinfelder Straße 8, 53947 Nettersheim	-
35.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54230 Trier	-
36.	Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29, 55116 Mainz	-

1670 IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Seite 2

werbepark: Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühz	eitige Offenlage: ⊠ │ Offenlage: □ │			
37.	Westnetz GmbH, Waldstraße 76, 54568 Gerolstein			
38.	Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund	24.07.2023		
39.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	26.07.2023		
40.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz/ Deworastraße 8, 54290 Trier	21.08.2023		
41.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	11.08.2023		
42.	Gemeinde Blankenheim, Postfach 4020, 53941 Blankenheim	-		
43.	Gemeinde Dahlem, Postfach 55, 53949 Dahlem			
44.	Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53938 Hellenthal	07.08.2023		
45.	Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm	24.07.2023		
46.	Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15, 53518 Adenau	-		
47.	Verbandsgemeinde Kelberg, Dauner Str. 22, 53539 Kelberg	-		
48.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	-		
49.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Am Heiligenhäuschen, 568814 Faid	26.07.2023		
50.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Bahnhofstraße 4, 54568 Gerolstein	-		
51.	Verbandsgemeindewerke WL Brück, Thomas Schreiner 09.08.2023			
52.	Bauverwaltung – Bauantragswesen, Frau Menrath, Herr Büsch	-		
53.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Schegner	-		
54.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Frau Boumediene	-		
55.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Bell	-		
56.	Bauverwaltung – Technik, Dirk Merkes	-		
57.	Bauverwaltung – Technik, Karl Langens	-		
58.	Bauverwaltung – Liegenschaften, Guido Müller	-		
59.	Bauverwaltung – Liegenschaften, Irmgard Zapp	-		
60.	Bauverwaltung – FBL, Herr Schwarz	-		
61.	FB 3 – nur bei Bedarf, Herr Schmitz	-		
62.	Verbandsgemeinde Gerolstein – Bürgermeister, Hans Peter Böffgen	-		
63.	Ortsgemeinde Wiesbaum, Frau Ortsbürgermeisterin Gericke	-		
64.	IGP Wiesbaum, Herr Jüngling, Herr Mertes	-		

100 IMMISSIONSSCHUTZ STÄDTEBAU UMWELTPLANUNG

Seite 3

Hermine-Albers-Straße 3 ◆ 54634 Bitburg ◆ Telefon 06561/ 944901 ◆ E-Mail: info@i-s-u.de

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

65. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 15.08.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit - Name des Bürgers oder der Organisation Datum der Rückäußerung Einwender 1 17.08.2023

BauGB) liegen vor:

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1

Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung

Nr. 01 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn – Schreiben vom 21.07.2023 "...vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sachund Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände." Kein Beschluss erforderlich.

Zu Nr. 01

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 03 | Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen -Schreiben vom 14.08.2023

Zu Nr. 03

"...durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

900

IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Seite 4

Stand: 09.11.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☐ Offenlage: ☐

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert

Kein Beschluss erforderlich.

Nr. 04 Bundesamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen – Schreiben vom 20.08.2023	Zu Nr. 04
"für Ihr o.g. Schreiben möchte ich mich sehr herzlich bedanken.	
In der Sache selbst berufe ich mich auf die Zustimmungsfiktion (vgl. Seite 2, 3. Absatz Ihres Schreibens vom 20.07.2023)."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	And the second s

Nr. 05 | Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen – Schreiben vom 27.07.2023

"...wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich teilweise noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Zu Nr. 05

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Die Hinweise zu den neu zu verlegenden Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung der Erweiterungsflächen mit Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen.

900

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 5

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☐ Offenlage: ☐

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

Telekommunikationsliniennetzes den Ausbau des Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,

dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der für Tiefbaumaßnahmen Straßenbau und Leitungsbau durch Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 4 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB."

Hinweise zum Ausbau Telekommunikationsliniennetzes werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich ergänzt.

Zur Unterbringung der Telekommunikationslinien und der vorgesehenen Breite wird ein Hinweis aufgenommen. Gleiches gilt für die Bepflanzung der unterirdischen Leitungen und Kanäle.

Koordinierung des Ausbaus Telekommunikationsnetzes wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Telekom vier Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten informiert wird.

IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Seite 6

Stand: 09.11.2023

•		Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Frühzeitige Offenlage: 🛛	Offenlage:□	
Leitungen und Kanäle	wird ein Hinwe	elekommunikationslinien und der vorgesehenen Breite und für die Bepflanzung der unterirdischen eis aufgenommen. Zur Koordinierung des Ausbaus des Telekommunikationsnetzes wird ein Hinweis er Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten informiert wird.
Abstimmungsergebnis Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	s:	

Nr. 07 Deutscher Wetterdienst, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz – Schreiben vom 25.08.2023	Zu Nr. 07
"der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.	
Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 08 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR – Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg – Schreiben vom 09.08.2023	Zu Nr. 08
"aus landeskultureller Sicht bestehen gegen die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im genannten Bereich keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass durch die geplante Erweiterung keine gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Drainagen) der angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden dürfen. Planungen unseres Hauses sind nicht betroffen."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

STEP IMMISSIONSSCHUTZ ● STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 7

Hermine-Albers-Straße 3 ∙ 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Frühzeitige Offenlage: 🖾 | Offenlage: 🗀

Nr. 10 Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt a. Main – Schreiben vom 29.08.2023	Zu Nr. 10
"Ihr Schreiben ist am 21.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	
- Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	Total and the second se

Nr. 13 Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz – Schreiben vom 23.08.2023	Zu Nr. 13
"vielen Dank für Ihre Information über die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" nach § 4 Abs. 1 BauGB.	
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um Erdgasverteilnetzleitungen welche sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche "Vulkanstraße" inklusive einer Mitteldruckleitung südöstlich der Vulkanstraße 1, "Parkweg" und dem "Higis-Ring" befinden sowie die Netzanschlüsse der Gebäude entlang der genannten Straßen. Die genaue Lage können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation	in den Verkehrsflächen befinden, in die Planzeichnung eingetragen.
entnehmen. Allgemein gilt, dass bei den Bauarbeiten die Netzanlagen nicht beschädigt und in ihrer Lage nicht verändert werden dürfen. Zur Sicherung unserer Betriebsmittel ist bei jeglichen Bauausführungen unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen – Bagger usw. – diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Die mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmen müssen sich rechtzeitig vor Baubeginn zur Festlegung notwendiger Schutzmaßnahmen sowie eventueller Änderungen an Bestandsanlagen mit uns in Verbindung setzen.	genommen und als Hinweis mit aufgenommen.

160 IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Seite 8

Bezüglich der geplanten/notwendigen Baumpflanzungen wurden unsere Belange im

sowie Richtlinien berücksichtigt. Baumpflanzungen sind frühzeitig mit uns abzustimmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: ☐

Textteil des Bebauungsplanes unter Punkt 3. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften Der Hinweis Nr. 7 wird bezüglich der frühzeitigen Abstimmung ergänzt.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Bedenken gegen die 8. Änderung des Bebauungsplanes. Gleiches gilt für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Industrie- und Gewerbeparks der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."

Beschluss:

Vorhandene Leitungen, werden sofern sich diese nicht in den Verkehrsflächen befinden, in die Planzeichnung eingetragen. Die Hinweise zu den Netzanlagen werden ergänzt (siehe Nr. 07). Zudem werden weitere Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Netzanlagen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung

Nr. 15 | Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier - Schreiben vom Zu Nr. 15 01.08.2023

"... bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden."

Kein Beschluss erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

900

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 9

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Nr. 16 Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 10, 54290 Trier – Schreiben vom 21.08.2023	Zu Nr. 16		
"vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum zur 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum" stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Das Vorhaben dient der Gewerbeentwicklung und der Standortsicherung der dortigen Betriebe und wird von uns begrüßt."			
Kein Beschluss erforderlich.			

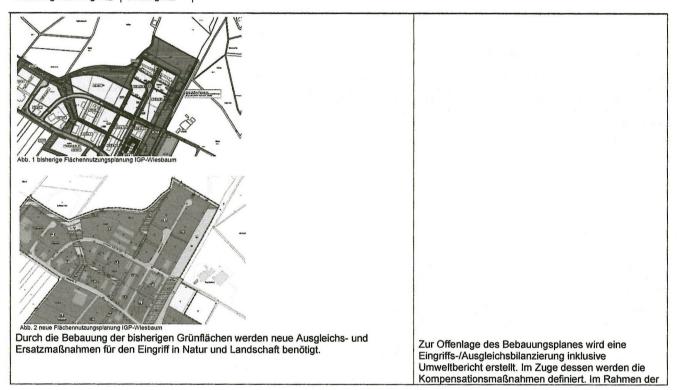
Nr. 17 Forstamt Hillesheim, Lammesdorfer Straße, 54576 Hillesheim – Schreiben vom 18.08.2023	Zu Nr. 17
"nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:	
I. Hinweise zur Planung	
Bei der vorgesehenen Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks in Wiesbaum wird durch das eigentliche Vorhaben kein Wald in Anspruch genommen. Aus der Planung ist ersichtlich, dass bisherige Grünflächen im Norden des Industrie- und Gewerbeparks zukünftig bebaut werden sollen, siehe dazu die nachfolgende Vergleichsdarstellung zwischen der bisherigen und der neuen Flächennutzungsplanung.	Den vorliegenden Hinweisen zur Planung wird zugestimmt, dass durch die Erweiterung keine Waldflächen überplant werden, sondern dass es sich lediglich um die Überplanung von Grünflächen handelt.

900 IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 10

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: ☐



figu

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 11

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

II. Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Sowohl für die geplante Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks in den drei Erweiterungsbereichen (siehe dazu Abb. 3), wie auch für die Nutzung von bisherigen Kompensationsflächen (M2, M14, M15, M16, M17, M18) im bestehenden Bereich des FNP, im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes werden neue Kompensationsmaßnahmen benötigt.



Auf diese Problematik wurde auch im Bescheid der unteren Landesplanungsbehörde v. 10.08.2020 in der Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG wie folgt eingegangen:

"Bei Überplanung von Kompensationsmaßnahmen, Kompensierung über bestehendes Ökokonto der Ortsgemeinde Wiesbaum oder neue Kompensationsmaßnahmen."

Bzgl. des bestehenden Ökokontos der Ortsgemeinde Wiesbaum weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Ökokontos um Flächen im Wald der Ortsgemeinde Wiesbaum handelt. Diesbezüglich hat sich im Zusammenhang der neuen Bundesförderung für Klimaangepasstes Waldmanagement aktuell ein

Offenlage kann hierzu eine neue Stellungnahme abgeben werden.

Die Hinweise zur Kompensationsplanung werden zur Kenntnis genommen, in welchen Bereichen neue Kompensationsmaßnahmen benötigt werden. Auf die vorherige Kommentierung wird verwiesen.

Die Hinweise zum Ökokonto werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Hinweise zur Bundesförderung der Waldflächen des Ökokontos werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 12

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Zielkonflikt aufgetan. Die Ortsgemeinde Wiesbaum erhält für die Teilnahme an dem o.g. Förderprogramm aktuell jährlich eine Förderung von 100,00 EURO pro Hektar Waldfläche. Gem. Punkt 5.1.3 der Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement v. 28.10.2022 sind Waldflächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogrammes vorgenommen werden, nicht zuwendungsfähig und die Flächen sind von der Bemessungsgrundlage für die Förderung abzuziehen.

Dementsprechend ist der Ausfall der möglichen Förderung von 100,00 EURO pro Jahr und Hektar für den Waldbesitzer bei der möglichen Nutzung des Ökokontos zu berücksichtigen und zusätzlich zu entschädigen.

III. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

Aufgrund der zukünftig teilweisen baulichen Nutzung von bisherigen Entwässerungsmaßnahmen (M6, M8, M15) und wegen der geplanten Erweiterung ist die Aktualisierung das Entwässerungskonzept für den gesamten IGP vorgesehen.

Wegen der sich verändernden Niederschlagsereignisse (zunehmend lange und anhaltende Trocken- und Dürrephasen im Wechsel mit Starkregenereignissen) steigt bei langen Dürrephasen das Risiko für Vegetationsbrände bei gleichzeitiger Wasserknappheit deutlich an. Aus diesem Grund bitten wir darum, im Zuge der weiteren Planung, im Zusammenhang mit der Ableitung des Niederschlagswassers die Schaffung eines Löschwasservorrates mit entsprechenden Entnahmevorrichtungen (Saugleitung DN 125) vorzusehen. Dies könnte z.B. durch das Ableiten von Regenwasser in einen mit Feuerwehrtanklöschfahrzeugen gut erreichbaren unterirdischen Löschwassertank erfolgen.

Zur Offenlage wird geprüft, welche Ausgleichsmaßnahmen und -flächen zur Kompensation in Frage kommen. Die Bebauungsplanunterlagen werden zur Offenlage dahingehend ergänzt.

Die Entwässerungskonzeption wird für die Erweiterungsflächen zur Offenlage aktualisiert.

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Entwässerungskonzeption geprüft.

AFO

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 13

Stand: 09 11 2023

Frühzeitige Offenlage: ☐ Offenlage: ☐

IV. Bepflanzung von Stellplätzen etc.

Unter Punkt 1.12 der textlichen Festsetzung zur 8. Änderung des Bebauungsplans ist es vorgesehen, dass Stellplätze durch die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen beschattet werden. Alternativ halten wir, aus Gründen der ganzheitlichen Betrachtung und im Hinblick auf die Einbindung der Erzeugung von klimafreundlicher und nachhaltiger Energie vor Ort, die Überdachung von Parkflächen mit Photovoltaikanlagen für sinnvoller. Die Eingrünung könnte ergänzend mit Heckenbepflanzungen bis zur Höhe der Überdachungen erfolgen.

Alternativ zur Dachbegrünung empfehlen wir ebenfalls die Belegung mit Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Carports, Garagen und sonstigen Nebenanlagen zuzulassen.

Bei der Bepflanzung von Erschließungsstraßen mit großkronigen Bäumen empfehlen wir ebenfalls den möglichen Konflikt mit der Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und überdachten Parkflächen zu berücksichtigen und alternativ Bäume mit einer kleineren natürlichen Wuchsform (Bäume II. Ordnung) zu bevorzugen.

Im Anhang 4 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan empfehlen wir die Baumart Esche (Fraxinus excelsior) wegen des Risikos des Eschentriebsterbens aus der Pflanzliste 4.1 zu streichen.

Fazit:

Zusammenfassend erkennen wir keine Gründe, die der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans oder der 8. Änderung des Bebauungsplans entgegenstehen

Die Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung sind im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten und wurden aufgrund dessen in die 8. Änderung und Erweiterung übernommen. Für die 8. Änderung und Erweiterung wird eine Eingriffs-

Ausgleichsbilanzierung vorgenommen und Vorschläge zu Anpflanzmaßnahmen ausgearbeitet. Im Rahmen der Entwurfserstellung und der Billigung des Entwurfs zur Offenlage wird thematisiert, ob es einer Anpassung der Festsetzung bedarf.

Die Festsetzungen werden zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Carports, Garagen und sonstigen Nebenanlagen ergänzt, indem diese und/oder zu begrünen und mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind.

Die textlichen Festsetzungen werden angepasst.

Im noch zu erstellenden Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung werden entsprechende Pflanzlisten erarbeitet; hierbei werden dann auch die Anregungen des Forstamtes berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

96300

IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Seite 14

Stand: 09.11.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Für Rückfragen und die weitere fachliche Begleitung der Planungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."

Beschluss:

Zur Offenlage des Behauungsplanes wird eine Eingriffe-/Ausgleichsbilanzierung inklusive Umweltbericht erstellt. Im Zure dessen

Zur Offenlage des Bebauungsplanes wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inklusive Umweltbericht erstellt. Im Zuge dessen werden die Kompensationsmaßnahmen definiert und offengelegt.

Die Hinweise zur Bundesförderung der Waldflächen des Ökokontos werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Entwässerungskonzeption wird für die Erweiterungsflächen zur Offenlage aktualisiert.

Die Festsetzungen zu den Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen werden zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen ergänzt, indem diese und/oder zu begrünen und mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind.

Die textlichen Festsetzungen zur Bepflanzung der Erschließungsstraßen (VG-Bereiche) werden bezüglich der Baumgrößen angepasst.

Die Pflanzlisten werden zur Offenlage angepasst.

Im Rahmen der Entwurfserstellung und der Billigung des Entwurfs zur Offenlage wird thematisiert, ob es einer Anpassung der Festsetzung zur Begrünung der Stellplatzanlagen bedarf.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung

96300

IMMISSIONSSCHUTZ ● STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 15

Stand: 09.11.2023

Frühzeitige Offenlage: ☐ Offenlage: ☐

Nr. 18 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56007 Koblenz - Schreiben vom 21.07.2023

"...wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Im Planungsgebiet sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

- 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Zu Nr. 18

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet fossilführende Schichten Fossilfundstellen bekannt sind und in die Hinweise mit aufgenommen.

Die Hinweise zum Denkmalschutzgesetz und zu erdgeschichtlichen Funden sowie den Erdarbeiten Bebauungsplanunterlagen werden in die aufgenommen.

9590

IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Seite 16

Stand: 09.11.2023

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3).

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung."

Die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurde im Zuge des Verfahrens ordnungsgemäß beteiligt. Die Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz wird im Zuge der Offenlage in die Liste der angeschriebenen Träger öffentlicher Belange mit aufgenommen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt sind und in die Hinweise mit aufgenommen.

Die Hinweise zum Denkmalschutzgesetz und zu erdgeschichtlichen Funden sowie den Erdarbeiten werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

900

IMMISSIONSSCHUTZ ● STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 17

Hermine-Albers-Straße 3 ∙ 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Die Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz wird im Zuge der Offenlage in die Liste der angeschriebenen Träger öffentlicher Belange mit aufgenommen und entsprechend beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung

Nr. 20 | Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier – Schreiben vom 24.08.2023

Zu Nr. 20

"...Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant." Kein Beschluss erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 21 | Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Postfach 12 20, 54543 Daun – Schreiben vom 25.08.2023

Zu Nr. 21

"...Hierzu teilen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde mit.

Im vorliegenden Verfahren werden von hier aus dem Grunde nach keine entgegen stehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen Die Planungsziele zur "8 Änderung/Erweiterung" des IGP können aus Sicht der Naturschutzbehörde akzeptiert werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dass den Belangen von Natur und Landschaft keine entgegenstehenden Belange vorgetragen werden und die Planungsziele akzeptiert werden.

Zu den Festsetzungen von "Kompensationsmaßnahmen"

Eine transparente, kohärente Darlegung bisher festgesetzter, umgesetzter und erfolgreich abgeschlossener Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht (BauGB

Den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt. Zur Offenlage wird eine Aufstellung der

150

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 18

Stand: 09.11.2023

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: ☐

Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) und damit korrespondierend in den Festsetzungen des Bebauungsplans wird für zweckmäßig gehalten und angeregt.

Die durch mehrfache Änderungen des Bebauungsplans vorgenommenen Modifizierungen der "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erschweren die Nachvollziehbarkeit bisheriger und aktueller Festsetzungen So sind z B. in der 4 Änderung externe Festsetzungen als Kompensatjonsmaßnahme auf Flur 7, Nr. 26 enthalten, die u E. bislang nicht umgesetzt wurden(?) usw. Nun erfolgt jedoch wieder eine solche Festsetzung in der 8 Änderung.

Ein skalierbarer, aktueller – ggf. als Synopse dargestellter - Vergleich bislang durchgeführter, erfolgreich abgeschlossener und noch durchzuführender Maßnahmen wurde die schlüssige Darlegung und den Nachweis der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erleichtern

Hinweis.

Nach §4c BauGB überwachen die Gemeinden i S eines Monitoring erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen;

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 Die wiederholten Änderungen des Bebauungsplans sprechen für den Erfolg der wirtschaftlichen Ansiedlung Sie erfordern jedoch auch eine Modifizierung erfolgreich^) durchgeführter Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich und machen diese damit unwirtschaftlich und fachlich uneffektiv

Empfehlung

Soweit möglich auf außerhalb verfügbare Kompensationsflächen und Maßnahmen zurück greifen Randgrünordnung um das IGP einfach halten, um im Bedarfsfall eine

bisher festgesetzten, umgesetzten und abgeschlossenen sowie neuen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen und in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft werden zur Offenlage überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Hinweise zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen.

Den Aussagen wird zugestimmt. Diese Vorgaben werden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt.

650

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 19

Stand: 09.11.2023

Verbandsgemeinde Gerolstein, IGP Wiesbaum,	R	And und Env	des RD	Industrie, und Gewerhenark"

Betelligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) I der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ⊠ Offenlage: □	norder tird sonsager mager orientificher belange (g + 705. 1 bauch				
gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen und "gewachsene" Strukturen nicht wiederholt zu beeinträchtigen"					
Beschluss: Zur Offenlage wird eine Aufstellung der bisher festgesetzten, umgesetzten und abg Kompensationsmaßnahmen vorgenommen und in den Umweltbericht zur besserer					
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft werden zur Offenlage überprüft und gegebenenfalls angepasst.					
Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wird berücksichtigt, dass die r werden/vermieden werden, um zu verhindern, dass erneut Kompensationsflächen					
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung					
Nr. 22 Kreisverwaltung Vulkaneifel, FB-Leiter, Postfach 12 20, 54543 Daun – Schreiben vom 31.08.2023	Zu Nr. 22				
"die Stellungnahmen der Abteilung 6 - Brandschutzdienstelle - vom 26.07.2023 und der Abteilung 3 - Untere Naturschutzbehörde vom 25.08.2023 sind in Reinschrift zur Beachtung beigefügt.					
Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt beratend mit;					
Die beiden Planverfahren a) Einzelfortschreibung des FNP der VG Gerolstein und b) die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbeparks der VG Gerolstein in Wiesbaum sind im Parallelverfahren nach § 8 (3) Baugesetzbuch aufzustellen.					

190 IMMISSIONSSCHUTZ ● STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 20

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Die Entwässerungs- und Ausgleichskonzeption, da die bisherigen Entwässerungs- und Ausgleichsflächen größtenteils neu als Gewerbeflächen herangezogen werden, liegt noch nicht vor. Die neue Entwässerungs- und Ausgleichkonzeption ist insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier, abzustimmen und dann in die Planung vor der Offenlage einzustellen.

Da bezüglich des Immissionsschutzes auf die bisher festgesetzte Lärmkontingentierung verzichtet wird, sollten mittels einer immissionsschutzrechtliche Bewertung in Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, immissionsrechtliche Festlegungen getroffen werden, zumal die gewerbliche/industrielle Nutzung näher an Wohnnutzungen in Wiesbaum und Mirbach heranrücken.

Die Stellungnahmen der o.a. Fachbehörden nebst der Landwirtschaftskammer bezüglich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und bezüglich der Erweiterung des Plangebietes um die Sonderbaufläche für die Feuerwehr von dem LBM Gerolstein sind bei der Fortführung der Planung zu berücksichtigen.

Die Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme, auf die wir nochmals bezüglich den beiden Planungen hinweisen und die bei der Fortführung der Planung zu berücksichtigen sind, gelten auch für die nachträglich aufgenommenen zwei Bereiche der Flächennutzungsplanung (Bereich zur Darstellung des Feuerwehrstandortes, Bereich zur Erweiterung von C 4). so dass unserer Auffassung nach , vorbehaltlich der Fachstellungnahmen ,eine erneute landesplanerische Stellungnahme für die zwei Bereiche nicht zu beantragen ist."

Die Entwässerungskonzeption und die Kompensationsplanung werden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde und der SGD Nord abgestimmt und in die Unterlagen zur Offenlage eingearbeitet.

Die Thematik des Immissionsschutzes wird zur Offenlage durch einen Lärmgutachter aufgearbeitet. Die Begründung wird um eine immissionsschutzrechtliche Bewertung ergänzt.

Die Fachbehörden wurden ordnungsgemäß beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die darin enthaltenen Anregungen werden untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende landesplanerische Stellungnahmen auch für die neu hinzugekommenen Bereiche gilt und keine erneute landesplanerische Stellungnahme hierzu zu beantragen ist.

Beschluss:

Die Entwässerungskonzeption und die Kompensationsplanung werden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde und der SGD Nord abgestimmt und in die Unterlagen zur Offenlage eingearbeitet.

Die Thematik des Immissionsschutzes wird zur Offenlage durch einen Lärmgutachter aufgearbeitet. Die Begründung wird um eine immissionsschutzrechtliche Bewertung gutachterlich ergänzt.

9500

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 21

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Verbandsgemeinde Gerolstein, IGP Wiesbaum, 8. Änd. und Erw. des BP "Industrie- und Gewerbepark" Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGI				
und der Be	hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)			
Frühzeitige Offenlage: ⊠ Offenlage:□				
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung				
Nr. 23 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, Postfach 12 20, 54543 Daun – Schreiben vom 26.07.2023	Zu Nr. 23			
"Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen" Dies ist ausreichend, sofern die Brandabschnittsgroßen der Gebäude 2.500 m² nicht überschreiten und kein besonderes Brandrisiko vorliegt. Der Druck im Leitungsnetz muss dabei so hoch sein, dass bei der o.a Wasserentnahme am Eingangsstutzen der Feuerwehrpumpen noch mmd 1,5 bar verbleiben. Die Löschwasserversorgung von Industrie- und Gewerbegebieten ist nicht mehr allein nach dem Arbeitsblatt DVGW W405, sondern nach der Industriebaurichtlinie und den möglichen Brandabschnittsgrößen zu bestimmen. Die Abstände zwischen den Hydranten sollten hier nicht mehr als 100 m betragen."	Der Hinweis wir zur Kenntnis genommen. Zur Löschwasserversorgung wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Eine textliche Festsetzung kann aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage nicht aufgenommen werden. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Entwässerungskonzeption berücksichtigt.			
Beschluss: Zur Löschwasserversorgung und erforderlichen Löschwassermenge wird ein Hinw Eine textliche Festsetzung kann aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage nicht aufg wird im Rahmen der Entwässerungskonzeption berücksichtigt.				
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung				

STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 22

Stand: 09.11.2023

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: ☐

	p
Nr. 26 Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz – Schreiben vom 16.08.2023	Zu Nr. 26
"aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	
Bergbau / Altbergbau:	
Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Alexander" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Dieses Bergwerksfeld ist auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahre 1895 dargestellt. Unserer Behörde liegt lediglich ein Situationsplan aus dem Jahre 1838 vor. Nach diesem Plan ist für das angefragte Gebiet kein Abbau dokumentiert.	
Aufgrund der räumlichen Ausdehnung dieses Bergwerksfeldes bis in das Nachbarbundesland Nordrhein-Westfalen hinein sind möglicherweise Dokumentationen bei der dort zuständigen Bergbehörde vorhanden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich nochmals an das Bergamt in Nordrhein-Westfalen zuwenden.	Der Empfehlung wird gefolgt, indem das Bergamt in NRW zur Offenlage ebenfalls beteiligt wird.
In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.	

150

IMMISSIONSSCHUTZ ● STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 23

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir Neubauvorhaben obiektbezogene bei die Einschaltung Baugrunduntersuchungen bzw. Baugrundberaters eines Geotechnikers.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

Durchführung Zur objektbezogenen von Baugrunduntersuchungen wird ein Hinweis inklusive der zu beachtenden DIN-Normen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durchführung von Bohrungen oder geologischen Untersuchung werden Hinweise die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

95300

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 24

Stand: 09.11.2023

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □	
zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-	
Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-	
Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-	
sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-	
np.de/racintrienrgeorogicuate/1965ctt/raq-9colug.fitm	genommen.
Beschluss: Das Bergamt in NRW zur Offenlage ebenfalls beteiligt. Zur Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen a Zur Durchführung von Bohrungen oder einer geologischen Untersuchung werden ebenfalls Hinweise in die Bebauung aufgenommen.	aufgenommen. gsplanunterlagen
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	
Nr. 28 Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier – Schreiben vom 17.08.2023 Zu Nr. 28	
"zur o.g. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	genommen.

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 25

Stand: 09.11.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Wir weisen darauf hin, dass durch die geplante Erweiterung keine gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Drainagen) beeinträchtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege ungehindert dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung steht und nicht von Anliegern des Gewerbegebietes genutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Wirtschaftsweg der vom Gewerbegebiet zur K 69 verläuft. Schäden die durch die Inanspruchnahme vom Anliegerverkehr des Gewerbegebietes ausgehen, dürfen nicht zur Lasten des Wirtschaftswegebaus gehen.

Durch die geplante Erweiterung werden keine Wirtschaftswege beeinträchtigt. Wirtschaftswegverbindung Richtung K 69 wird durch die vorliegenden Festsetzungen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung weiterhin Wirtschaftsweg bauplanungsrechtlich gesichert. Regelungen Nutzung Weitere des zur Wirtschaftsweges können im Bebauungsplan aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage nicht getroffen werden. Durchfahrtbeschränkungen können im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt werden.

Weiterhin ist das Plangebiet so zu entwässern, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht vernässen.

weiteren Verfahren Ausgleichs-Sollten im Zuge des externe und Kompensationsmaßnahmen geplant werden, so lehnen wir diese auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ab. Vielmehr sollen Ausgleichsmaßnahmen im Wald erfolgen oder bereits umgesetzte Maßnahmen regelmäßig gepflegt werden."

ist über die Erstellung einer Entwässerungskonzeption zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes wird der Ausgleichsbedarf ermittelt. Darüber hinaus werden mit der Unteren Naturschutzbehörde Kompensationsmaßnahmen und -flächen abgestimmt. Welche Flächen hierzu in Anspruch genommen werden, wird im Rahmen der Offenlage ersichtlich.

Weitere Regelungen zur Nutzung des Wirtschaftsweges können im Bebauungsplan aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage nicht getroffen werden. Durchfahrtbeschränkungen können im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt werden.

Im Rahmen der Entwässerungskonzeption wird berücksichtigt, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch konkrete Entwässerungsmaßnahmen nicht vernässt werden.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes wird der Ausgleichsbedarf ermittelt. Darüber hinaus werden mit der Unteren Naturschutzbehörde Kompensationsmaßnahmen und -flächen abgestimmt. Welche Flächen hierzu in Anspruch genommen werden, wird im Rahmen der Offenlage ersichtlich

650

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 26

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

und der Be	Beteiligung der Offentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Frühzeitige Offenlage: ☑ │ Offenlage: □	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	
Nr. 29 LBB Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier – Schreiben vom 27.07.2023	Zu Nr. 29
"im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	and the control of th

Nr. 31 | LBM Gerolstein, Brunnenstraße, 54568 Gerolstein - Schreiben vom 14.08.2023

Zu Nr. 31

"...bei der Errichtung baulicher Anlagen im Bereich der Erweiterungsflächen des "Industrie- und Gewerbeparks'1 ist die entsprechende Bauverbotszone der K 75 und L 26 einzuhalten. Die verkehrliche Erschließung dieser Erweiterungsflächen hat ausschließlich über die vorhandenen Gemeindestraßen, welche Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 26 anbinden, zu erfolgen.

Der Hinweis zur Einhaltung der Bauverbotszone werden zur Kenntnis genommen.

Der Planbereich "Feuerwehr" befindet sich zwischen der K 75 und L 26. Bauliche Anlagen sind hier außerhalb der Bauverbotszone zu errichten, d. h. bauliche Anlagen dürfen nur in einem Abstand von mind. 15,00 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 75 und mind. 20,00 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 26 errichtet werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes "Feuerwehr" hat ausschließlich zur K 75 zu erfolgen. Hier ist der Zufahrtsbereich genauer zu definieren. Grundlage hierfür ist eine zur Prüfung und Genehmigung vorzulegende straßentechnische Detailplanung im M 1:250. Außerhalb

Offenlage eingearbeitet (15,0 m zur K 75 und 20,0 m zur L 26). Der Zufahrtbereich zur Fläche für die Feuerwehr wird konkretisiert. Eine Detailplanung wird im Zuge des Verfahrens erstellt.

Die Bauverbotszonen werden in die Planzeichnung zur

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 27

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

des aufgrund der Detailplanung festgelegten Bereiches sind Zufahrten zur K 75 nicht zulässig. Dies ist entsprechend im Bebauungsplan darzustellen.

Es muss sichergestellt werden, dass genügend Parkplätze am Gebäude vorgesehen werden, damit Parken auf der Kreisstraße vermieden wird.

Eine evtl. Bepflanzung entlang der K 75 und L 26 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS {Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass kein gesammeltes Oberflächenwasser in unsere Straßenentwässerungseinrichtungen eingeleitet werden darf.

Unsere Zustimmung zum Bebauungsplan wird erst nach Genehmigung der Detailplanung für den Einmündungsbereich der Zufahrt "Feuerwehr" in die K 75 erteilt."

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche bietet ausreichend Platz zur Unterbringung von Parkplätzen, sodass das Parken an der Kreisstraße vermieden werden kann.

Zur Bepflanzung entlang der K75 und L 26 wird ein Hinweis mit aufgenommen, dass diese im Vorfeld mit dem LBM abzustimmen sind.

Der Hinweis wird im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Einmündungsbereich wird im Zuge des Verfahrens eine Detailplanung eingereicht.

Die Bauverbotszonen werden in die Planzeichnung zur Offenlage eingearbeitet (15,0 m zur K 75 und 20,0 m zur L 26).

Der Zufahrtbereich zur Fläche für die Feuerwehr wird konkretisiert. Eine Detailplanung für den Einmündungsbereich wird im Zuge des Verfahrens erstellt.

Zur Bepflanzung entlang der K75 und L 26 wird ein Hinweis mit aufgenommen, dass diese im Vorfeld mit dem LBM abzustimmen sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung

1500

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 28

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

ewerbepark" Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: ☐

runzeitige Offenlage: 🖾 Offenlage: 🗆			
			_
In 00 America Ourbil Dahart Oaksusana Otra0 = 4	4000 D		

Nr. 38 Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund – Schreiben vom 24.07.2023	Zu Nr. 38
"im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben."	Eine Beteiligung der zuständigen Unternehmen hat ordnungsgemäß stattgefunden.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 39 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 26.07.2023	Zu Nr. 39
"zur Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum, hier 8. Änderung des Bebauungsplanes "IGP Wiesbaum" - Frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Ihre E-Mail vom 20.07.2023) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:	
Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung der o.g. 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "IGP Wiesbaum".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Einwände bestehen.
Die in der bisherigen Planung zu o.g. Bebauungsplan festgesetzte Lärm- Emissionskontingentierung wird laut den aktuellen Planunterlagen gestrichen. Diese Entscheidung ist aus immissionsschutz-behördlicher Sicht zu bedauern, jedoch aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (siehe Erläuterung unter Punkt 7 "Immissionsschutz" der Begründung) nachvollziehbar.	Den Hinweisen zur Streichung der Lärmkontingentierung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird zugestimmt.

THE IMMISSIONS SCHUTZ STÄDTEBAU UMWELTPLANUNG

Seite 29

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail; info@i-s-u.de

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □

Ungeachtet dessen ist plausibel nachzuweisen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb oder auch innerhalb des Plangebietes, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte (Lärm

und Gerüche) eingehalten werden können. In den aktuell vorgelegten Planunterlagen (Begründung) wird darauf bislang nicht eingegangen und der anlagenbezogene Immissionsschutz somit nicht ausreichend gewürdigt.

Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren wird in der darin durchzuführenden Umweltprüfung sowohl die Erstellung einer Lärmimmissionsprognose nach den Anforderungen der TA Lärm 1998 als auch einer Geruchsimmissionsprognose nach Anhang 7 der TA Luft 2021 für erforderlich gehalten.

Bei der zu erstellenden Lärmimmissionsprognose wird aufgrund des geplanten Wegfalls der Lärm-Emissionskontingentierung eine Ermittlung der tatsächlichen Vorbelastung erforderlich.

In der zu erstellenden Geruchsimmissionsprognose sind alle Geruchsvorbelastungen aus dem Geltungsbereich des Plangebietes (z. B. die bestehende Biogasanlage) als auch die von außen in den geplanten Geltungsbereich hineinwirkenden Geruchsimmissionen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der von außen auf den geplanten Geltungsbereich einwirkenden Geruchsimmissionen wird explizit auf den Bauvorbescheid des Vulkaneifelkreises, Az. BV-3-083-00399 aus dem Jahr 2022 zur "Erweiterung der Betriebsstätte einschließlich erforderlicher Nebenbereiche in Teilabschnitten: … in 54578 Wiesbaum, Außenbereich ("Vor Wintersberg"), Gemarkung Wiesbaum, Flurstücke 93-F3 u. 104/3-F3" hingewiesen. Ferner wird auf die hierzu bereits im Jahr 2017 mit Herrn Stefan Mertes, damalige VG Hillesheim, geführten Telefonate und den dazugehörigen E-Mail-Verkehr verwiesen."

Die Bebauungsplanunterlagen, insbesondere die Begründung werden zur Offenlage zum Thema Immissionsschutz hinreichend ergänzt.

Den Hinweisen zur Erstellung einer Lärmimmissionsprognose im Rahmen der Umweltprüfung wird zur Offenlage gefolgt.

Zur Beurteilung der Geruchsvorbelastung werden die geruchsemittierenden Betriebe berücksichtigt und die Geruchsimmissionen auf die Umgebung gutachterlich eingeschätzt. Die Unterlagen zur Offenlage werden diesbezüglich ergänzt.

Beschluss:

950

Die Bebauungsplanunterlagen, insbesondere die Begründung werden zur Offenlage zum Thema Immissionsschutz hinreichend ergänzt. Zur Beurteilung der Vorbelastung wird ein Lärmgutachter und ein Geruchsgutachter beauftragt.

Zur Beurteilung der Geruchsvorbelastung werden die geruchsemittierenden Betriebe berücksichtigt und die Geruchsimmissionen auf die Umgebung gutachterlich eingeschätzt.

Abstimmungsergebnis:

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 30

Stand: 09.11.2023

werbepark"

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑	
Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	
Nr. 40 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz/ Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 21.08.2023	Zu Nr. 40
"zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung;	
Abwasserbeseitigung	
Im Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan (Stand: Juli 2023) wird im Abschnitt 6 "ERSCHLIESSUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSPLANUNG" auf Seite 10 darauf hingewiesen, dass die Ausarbeitung und Aktualisierung des Entwässerungskonzeptes im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens zur Offenlage eingearbeitet wird. Der Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum ist an die kommunalen Abwasseranlagen angeschlossen. Im Hinblick auf den Abwasseranfall sind die Gegebenheiten (derzeitige EW-Belastung und Ausbaugröße der kommunalen Abwasseranlagen) mit den ggf. vorgesehenen Änderungen des Schmutzwasseranfalls im Konzept zu beschreiben und zu erörtern.	Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Die Schmutzwasserableitung für die neu überplanten Bereiche wird im Entwässerungskonzept berücksichtigt.
Wegen der geplanten Änderungen werden die vorhandenen oberirdischen Einzugsflächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung des Industrie- und Gewerbeparks vergrößert. Im Entwässerungskonzept ist darauf einzugehen, welche wasserrechtlichen Tatbestände im Zuge einer Änderung des Wasserrechts ggf. relevant sind. Inwiefern Behandlungsmaßnahmen des Niederschlagswassers im Zuge der Erschließung des Gebiets erforderlich sein werden, ist unter Hinweis auf das DWA-	Entwässerungskonzepts werden zur Kenntnis genommen.

950

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 31

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: □ Regelwerk unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahl der Niederschlagswasserbewirtschaftung im Entwässerungskonzept zu beschreiben. Starkregenvorsorge Im Rahmen der Beteiligung an der Planung zur Änderung des Flächennutzungsplans hatte ich folgende Hinweise gegeben: Der westliche Teil des Plangebietes ist nur am Rand von einer beginnenden schwachen Der Hinweis zur Abflusskonzentration nach Starkregen Abflusskonzentration nach Starkregen betroffen. Im östlichen Teil - besonders am in den betroffenen Bereichen wird zur Kenntnis geplanten Standort des Feuerwehrhauses - zeigt das Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt dagegen eine potentielle Überflutungsgefährdung an genommen. Der Bereich des geplanten Feuerwehrhauses wird bezüglich potenzieller Tiefenlinien (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen). Diese Angaben Überflutungsgefährdung örtlich überprüft. müssen im Rahmen der weiteren Planung örtlich überprüft werden. Gegebenenfalls sind geeignete Vorsorgemaßnahmen festzusetzen, die Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass Einsatzfähigkeit der Feuerwehr im Fall von Starkregenereignissen sicherzustellen. gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen festzusetzen Im Vorentwurf zum Bebauungsplan wird auf die potentielle Gefährdung des Standortes Die Bebauungsplanunterlagen werden dahingehend für die Feuerwehr noch nicht eingegangen. Dies ist bei der weiteren Planung zu ergänzt. ergänzen. Beschluss: Der Bereich des geplanten Feuerwehrhauses wird bezüglich potenzieller Überflutungsgefährdung örtlich überprüft. Die Bebauungsplanunterlagen werden zur potenziellen Gefährdung des geplanten Feuerwehrstandortes ergänzt. Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung

900

IMMISSIONSSCHUTZ ● STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 32

Hermine-Albers-Straße 3 ● 54634 Bitburg ● Telefon 06561/ 944901 ● E-Mail: info@i-s-u.de

werbepark"

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: ☐

Nr. 41 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz – Schreiben vom 11.08.2023	Zu Nr. 41
"der Vollzug der die o.g. Bauleitplanung in Wiesbaum relevanten naturschutzfachlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.	
Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird.	Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt und deren Stellungnahmen wird in der Abwägung berücksichtigt.
Gemäß Mitteilung des Referates 43 – Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 44 Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53938 Hellenthal – Schreiben vom 07.08.2023	Zu Nr. 44
"gegen die 8. Änderung des Bebauungsplanes "IGP Wiesbaum" bestehen seitens der	
Gemeinde Hellenthal keine Bedenken."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen."
Kein Beschluss erforderlich.	an appropriate and the second of the contract of the second

Nr. 45 Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm- Schreiben vom 24.07.2023	Zu Nr. 45
"vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm bestehen keinerlei Anregungen oder Bedenken."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	ener was tener to be eligable and the consequence

STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 33

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: ☐

		-
Nr. 48 I	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470	
	Bernkastel-Kues - Schreiben vom 26.07.2023	

Zu Nr. 48

Hinweis: Die eingegangene Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes ist aus vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP aus Koblenz eingegangen.

....durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Emailadresse für Meldung der Festpunktgefährdung:

Festpunktgefaehrdung@vermkv.rlp.de

Kein Beschluss erforderlich.

Nr. 49 | Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Am Heiligenhäuschen, 568814 Faid - Schreiben vom 26.07.2023

Zu Nr. 49

"...nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des oben genannten Bebauungsplanes 20-kV Mittelspannungs- und 0,4kV Niederspannungskabel der Westnetz GmbH befindet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Damit

Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren

Planung zu berücksichtigen. Für Mittel- und Niederspannungskabel ist ein Schutzstreifen von 1m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige

die Leitungen, die sich außerhalb der Verkehrsflächen befinden, in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt werden können, wurde die Plankarte von Westnetz in besserer Auflösung und inklusive der Legende angefragt. Die Eintragung der Leitungen sowie der Hinweis zu den erforderlichen Schutzabstände erfolgt zur Offenlage.

leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die

690

IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen."

Seite 34

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Frühzeitige Offenlage: ⊠ Offenlage: □	
Beschluss: Damit die Leitungen, die sich außerhalb der Verkehrsflächen befinden, festgesetzt werden können, wurde die Plankarte von Westnetz in besserer Auflösu	ng und inklusive der Legende angefragt. Die
Eintragung der Leitungen sowie der Hinweis zu den erforderlichen Schutzabstände Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	e enorge zur Onemage.
Nr. 51 Verbandsgemeindewerke WL Brück, Thomas Schreiner – Schreiben vom 09.08.2023	Zu Nr. 51
"wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.07.2023 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Trinkwasserversorgung:	

FOUT IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 35

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Frühzeitige Offenlage: ☑ Offenlage: ☐

Die Trinkwasserversorgung ist mit Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

Im Industrie- und Gewerbepark wird ein Löschwasserbehälter mit einem Speichervolumen von 100 m³ betrieben, welcher für den Grundschutz in Höhe von 96 m³ / h über einen Zeitraum von 2 Stunden konzipiert ist. Darüber hinaus benötigte/geforderte Löschwassermenge ist privat und objektbezogen sicherzustellen.

Schmutzwasserbeseitigung:

Die Beseitigung des Schmutzwassers ist über die vorhandene Kanalisation sichergestellt.

Oberflächenentwässerung:

In der Begründung, Stand: Juli 2023 ist auf Seite 10 unter Punkt 6 Erschließungs- und Entwässerungsplanung folgendes geschrieben: "Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind in überwiegenden Teilen bereits vollständig vorhanden, sodass das System als gesichert angesehen werden kann. Die vorgesehenen Bauflächenerweiterungen machen jedoch eine Überprüfung und Überarbeitung im Zuge der 8. Änderung und Erweiterung des Die Ausarbeitung Aktualisierung Bebauungsplanes notwendig. und Entwässerungskonzeptes erfolgt im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens und wird zur Offenlage eingearbeitet."

In diesem Zusammenhang wird Bezug genommen auf den Wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid vom 02.07.1997, Aktenzeichen: 560-90 532.3303/24, in diesem unter Punkt 5.2.1 folgendes geregelt ist:

"Änderungen von Art und Umfang der erlaubten Benutzung oder Änderungen der baulichen Anlagen sind unverzüglich der Erlaubnisbehörde und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Gleichzeitig ist zu beantragen, daß die Änderungen wasserrechtlich oder baurechtlich zugelassen werden.

Der Hinweis zur Trinkwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Die vorzuhaltende Löschwassermenge wird in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Hinweis zur Schmutzwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen überwiegend vollständig vorhanden sind und das System als gesichert angesehen werden kann. Für die vorgesehenen werden eine Überprüfung und Erweiterungen Entwässerungskonzeptes Überarbeitung des vorgenommen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.

96300

IMMISSIONSSCHUTZ STÄDTEBAU UMWELTPLANUNG

Seite 36

Stand: 09.11.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr. 65 | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier – Schreiben vom 15.08.2023

"...in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen."

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 65

Diesbezüglich werden Hinweise in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Die GDKE Landesdenkmalpflege wird zur Offenlage beteiligt. Seitens der Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz ist eine Stellungnahme im Zuge des Verfahrens eingegangen.

Beschluss: Zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

900

IMMISSIONSSCHUTZ ● STÄDTEBAU ● UMWELTPLANUNG

Seite 37

Stand: 09.11.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Offenlage: ☐ Offenlage: ☐

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung

Folgende Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen liegen vor:

Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung

Nr. 01 | Einwender 1 - Schreiben vom 17.08.2023

"...Es erscheinen die Eheleute Wilhelm und Gertrud Ränkes, Im Brühl 4, 54578 Wiesbaum und geben folgende Stellungnahme zum derzeit offenliegenden Bebauungsplan "8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes IGP Wiesbaum ab:

Wir sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Wiesbaum, Flur 3, Nr. 89 (Grünfläche), welches derzeit an einen Landwirt verpachtet ist.

Unsererseits bestehen Bedenken insoweit, als dass durch die Erweiterung des Industriegebietes in südlicher Richtung bei der Firma Agrashop (Gillich) eine erhebliche Belästigung unseres Grundstückes durch Oberflächenwasser entsteht. Die Fläche ist derzeit bereits erheblich versumpft, weil die Drainagen größtenteils funktionsunfähig sind.

Die Beschädigung der Drainagen erfolgte durch die Befahrung des Wirtschaftsweges Flur 3, Nr. 91/1 durch Baufahrzeuge und Zulieferfirmen (keine landwirtschaftlichen Fahrzeuge), aber auch durch evtl. frühere Beschädigung der Drainagen durch Bauarbeiten für das IGP Wiesbaum.

Wir bitten daher im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes unsere Eingaben zu

Zu Nr. 01

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Entwässerungskonzept für die Erweiterungsbereiche erstellt, sodass die Oberflächenentwässerung über entsprechende Entwässerungsmaßnahmen sichergestellt wird. Die Hinweise, dass in der Vergangenheit Drainagen verstört wurden, werden bei der Aufstellung des Konzeptes berücksichtigt.

96300

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Seite 38

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Frühzeitige Offenlage: ⊠ Offenlage: □	-
berücksichtigen und eine Lösung für die Beeinträchtigung unseres Grundstückes durch Oberflächenwasser und die beschädigten Drainagen herbeizuführen.	Im Entwässerungskonzept wird die vorliegende Problematik aufgegriffen.
Zudem kann es nicht hingenommen werden, dass der obigen Wirtschaftsweg weiterhin durch nicht landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren und beschädigt wird.	Festsetzungen zur Nutzung des Wirtschaftsweges können im Bebauungsplan aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage nicht getroffen werden. Maßnahmen
Wir haben unsere Bedenken bereits vor einigen Wochen Herrn Stefan Mertes in einem persönlichen Gespräch vor Ort vorgetragen."	zur Durchfahrtbeschränkung können im Rahmen der Ausführungsplanung diskutiert werden.
Beschluss: Die Hinweise, dass in der Vergangenheit im Bereich der Parzelle 89 Drainagen verstört wurden, werden bei der Erstellung des Entwässerungskonzeptes und der Ermittlung einer Lösung zur Oberflächenentwässerung berücksichtigt. Änderungen der Bebauungsplanunterlagen sind aufgrund dessen nicht erforderlich.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	

Seite 39